

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Fraktion Grüne/B90-Pro Zukunft
Fraktionsbüro
Herrn Burkhard Paetzold
August-Bebel-Str. 22
15344 Strausberg

Fachbereich: Bereich Landrat
Amt:
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Paepke
Durchwahl: 03346 850 – 6300
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.20.25

Seelow, 25. April 2017

Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland: Nachfrage zur Antwort auf die KT-Anfrage zum Thema „Illegale Abfallansamm- lungen“

- . Die in der Antwort erwähnte „ungeklärte Zuständigkeit“ finde ich äußerst problematisch. Wann ist mit einer Klärung zu rechnen?
- . Worauf beruht sich die Aussage: „keine Umweltgefährdung“? Wurde überhaupt eine Gefahrenabschätzung durchgeführt? Wenn ja – Wann? – und von Wem?
- . Woraus ergibt sich die Angabe „entfällt“ zu den Beräumungskosten?
- . Es gibt illegale Abfallansammlungen die offenbar in der gegebenen Liste nicht aufgeführt sind: im ehemaligen Gutshof Vogelsdorf (in Fredersdorf-Vogelsdorf) – Welche weitere Kategorien gibt es zusätzlich zu denen, nach denen ich gefragt hatte?

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage vom (06.04.2017) beantworte ich wie folgt:

1. Die in der Antwort erwähnte „ungeklärte Zuständigkeit“ finde ich äußerst problematisch. Wann ist mit einer Klärung zu rechnen?

In meiner Antwort vom 17.03.2017 ist unter Pkt. 2. nicht von einer „ungeklärten Zuständigkeit“ die Rede. Es ist lediglich dargelegt worden, dass einige Landkreise inklusive Märkisch-Oderland eine andere Rechtsauffassung bezüglich der 6. Änderungsverordnung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung haben als das Land Brandenburg. Unabhängig von der noch offenen Frage, ob der diesbezügliche Rechtsstreit weitergeführt wird, hat der Landkreis die ihm zugewiesene Zuständigkeit zu akzeptieren.

2. Worauf beruht die Aussage: „keine Umweltgefährdung“? Wurde überhaupt eine Gefahrenabschätzung durchgeführt? Wenn ja – Wann? – von Wem?

Die Aussage zur Umweltgefährdung beruht auf dem derzeitigen Kenntnisstand über die vor Ort abgelagerten Abfälle. Es handelt sich überwiegend um Bauschutt, Altreifen o.ä., von denen keine unmittelbare Gefährdung ausgeht. Im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft erfasst und aktualisiert das Landesamt für Umwelt in regelmäßigen Abständen die illegalen Abfallablagerungen und Abfalllager im Land Brandenburg. Das betrifft auch die, für die inzwischen die Landkreise zuständig geworden sind. Die Landkreise erstellen entsprechende Zuarbeiten an die Abtei-

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr Internet: www.maerkisch-oderland.de

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder Verschlüsselung.

lung T 16 im LfU. Dabei werden die vorhandenen Abfallmengen geschätzt und die visuell zu erkennenden Abfallarten festgehalten.

3. Woraus ergibt sich die Angabe „entfällt“ zu den Beräumungskosten?

Die Aussage „Beräumungskosten entfällt“ bezieht sich auf diejenigen Abfalllager, die durch den derzeitigen Nutzer des Grundstücks tatsächlich aktiv und nachvollziehbar beräumt werden. Ebenfalls in diese Kategorie eingeordnet wurden die Lager, bei denen aus objektiven Gründen eine vollständige Beräumung in naher Zukunft zu erwarten ist.

4. Es gibt illegale Abfallansammlungen, die offenbar in der gegebenen Liste nicht aufgeführt sind: z.B. im ehemaligen Gutshof Vogelsdorf (in Fredersorf-Vogelsdorf) - Welche weiteren Kategorien gibt es zusätzlich zu denen, nach denen ich gefragt hatte?

Weitere Kategorien hinsichtlich illegaler Abfallablagerungen im herkömmlichen Sinn gibt es nicht. Bei den kleineren Ablagerungen in der freien Landschaft oder auch auf dem ehemaligen Gutshof in Vogelsdorf handelt es sich i.d.R. um Ablagerungen, die keinem Eigentümer konkret zugeordnet werden können oder die sich auf herrenlosen Grundstücken befinden.

Wenn hier die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises keinen Verantwortlichen feststellen kann, muss letztlich der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland die entsprechenden Aufträge zur Beseitigung auslösen. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind in § 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt
Landrat